

Amtsblatt Für öffentliche Bekanntmachungen

Herausgabe
Verlag und Druck: Stadt Ludwigshafen
am Rhein (Bereich
Öffentlichkeitsarbeit)
Rathaus, Postfach 21 12 25
67012 Ludwigshafen am Rhein
www.ludwigshafen.de

Verantwortlich: Sigrid Karck

Ausgabe - Nr.: 56/2016
ausgegeben am: 05. Oktober 2016

Sitzung des Sozialausschusses

Die Mitglieder des Sozialausschusses treten am

**Mittwoch, 26. Oktober 2016, 15 Uhr,
Rathaus, Sitzungszimmer 1,**

zu einer öffentlichen Sitzung zusammen.

Tagesordnung: öffentliche Sitzung

1. Vorstellung der Unabhängigen Patientenberatung (UPD) Ludwigshafen
2. Sachstandsbericht Asyl
3. Haushaltsentwurf 2017/2018 des Dezernates Soziales, Integration und Sport
4. Gemeinsamer Antrag der SPD- und CDU-Stadtratsfraktionen: Kommunaler Partnerprozess „Gesundheit für alle“

Ludwigshafen am Rhein, 04.10.2016

gez.
Wolfgang van Vliet
Bürgermeister

Bebauungsplan Nr. 661 „Ligustergang“ Bebauungsplan wird im beschleunigten Verfahren aufgestellt; Stadtteil: Gartenstadt

Der Stadtrat der Stadt Ludwigshafen am Rhein hat in seiner Sitzung am 26.09.2016 beschlossen, den Bebauungsplan Nr. 661 „Ligustergang“ aufzustellen.

Der Beschluss beruht auf § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch. Der Bebauungsplan erhält die Nr. 661 und die Bezeichnung „Ligustergang“.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans wird östlich von der Straße Ligustergang, westlich von privaten Siedlungshausgrundstücken der Patenschaftssiedlung begrenzt. Er umfasst die Grundstücke zwischen Abtei- und Raschigstraße. Die genaue Lage ergibt sich aus dem beigefügten Lageplan.

Ziel des Bebauungsplanverfahrens ist die Nachverdichtung der Wohnbebauung in diesem Bereich zu ermöglichen. Es sind der Abriss der Mehrfamilienhäuser und eine Neubebauung mit überwiegend Mehrfamilienhäusern in Höhe und Kubatur der bestehenden Bebauung, ggf. ergänzt durch Reihenhäuser, geplant.

Das Bebauungsplanverfahren dient der Innenentwicklung und wird gemäß § 13 a Abs. 1 Nr. 1 BauGB im beschleunigten Verfahren durchgeführt, unter Inanspruchnahme der Verfahrenserleichterungen nach § 13 a Abs. 2 Nr. 1 sowie § 13 Abs. 2 + 3 BauGB.

Von der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB und von der Erstellung eines Umweltberichts nach § 2 a BauGB wird abgesehen, da durch die Aufstellung des Bebauungsplanes weder die Zulässigkeit von Vorhaben begründet wird, für die eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem UVPG erforderlich ist, noch gibt es Anhaltspunkte für eine Beeinträchtigung der Schutzgüter nach § 1 Abs. 6 Nr. 7b Baugesetzbuch.

Auf die Durchführung der frühzeitigen Beteiligungsschritte gemäß §§ 3 Abs. 1 und 4 Abs. 1 BauGB wird verzichtet; die Öffentlichkeit kann sich beim Bereich Stadtplanung der Stadt Ludwigshafen am Rhein, Rathausplatz 20, Zimmer 301 über die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie wesentliche Auswirkungen der Planungen unterrichten lassen und sich in der Zeit vom 06.10.2016 bis einschließlich 28.10.2016 zur Planung äußern.

Ludwigshafen am Rhein, den 27.09.2016
Stadtverwaltung

gez.
Klaus Dillinger
Beigeordneter

Hinweis:

Eine Verletzung der Bestimmungen der Gemeindeordnung über die Ausschließungsgründe (§ 22 Abs. 1 GemO) oder über die Einberufung und die Tagesordnung zu Sitzungen des Stadtrates (§ 34 GemO) ist nach § 24 Abs. 6 Gemeindeordnung unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach dieser öffentlichen Bekanntmachung schriftlich unter Bezeichnung der Tatsachen, die eine solche Rechtsverletzung begründen können, gegenüber der Stadtverwaltung geltend gemacht wird.

Geltungsbereich:



Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 660 „Wohn- und Geschäftshaus Leiningener Straße“
Bebauungsplan wird im beschleunigten Verfahren aufgestellt;
Stadtteil: Gartenstadt

Der Stadtrat der Stadt Ludwigshafen am Rhein hat in seiner Sitzung am 26.09.2016 beschlossen, den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 660 „Wohn- und Geschäftshaus Leiningener Straße“ aufzustellen.

Der Beschluss beruht auf § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch. Der Bebauungsplan erhält die Nr. 660 und die Bezeichnung „Wohn- und Geschäftshaus Leiningener Straße“.

Ziel des vorhabenbezogenen Bebauungsplans ist es, dem Vorhabenträger (GAG) auf dem eigenen Baugrundstück an der Leiningener Straße eine Neubebauung auf Basis eines abgestimmten Vorhaben- und Erschließungsplans zu ermöglichen. In einem maximal III-geschossigen Wohn- und Geschäftshaus sollen neben Wohnungen auch solche Nutzungen zulässig sein, die die bestehende Ärztehaus (Haus der Gesundheit) ergänzen: z.B. Arztpraxis, andere gesundheitliche Zwecken dienende Nutzungen (DL, aber auch kleine Ladeneinheiten mit entsprechendem Sortiment).

Der Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 660 „Wohn- und Geschäftshaus Leiningener Straße“ liegt im Stadtteil Gartenstadt und umfasst eine Fläche von rund 2.735 m².

Er ergibt sich auch aus beigefügtem Lageplan und wird begrenzt:

- im Norden: durch das Flurstück Nr. 1102/354 der Gemarkung Mundenheim
- im Osten: durch die Straßenbegrenzungslinie der Leiningener Straße
- im Süden: durch die Straßenbegrenzungslinie der Friedelsheimer Straße

im Westen: durch die Flurstücke Nr. 1102/114 und 1102/115 der Gemarkung Mundenheim
und den Wendehammer Freinsheimer Straße

Das Bebauungsplanverfahren dient der Innenentwicklung und wird gemäß § 13a Abs. 1 Nr. 1 BauGB im beschleunigten Verfahren durchgeführt, unter Inanspruchnahme der Verfahrenserleichterungen nach § 13a Abs. 2 Nr. 1 sowie § 13 Abs. 2 + 3 BauGB.

Von der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB und von der Erstellung eines Umweltberichts nach § 2a BauGB wird abgesehen, da durch die Aufstellung des Bebauungsplanes weder die Zulässigkeit von Vorhaben begründet wird, für die eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem UVPG erforderlich ist, noch gibt es Anhaltspunkte für eine Beeinträchtigung der Schutzgüter nach § 1 Abs. 6 Nr. 7b BauGB.

Auf die Durchführung der frühzeitigen Beteiligungsschritte gemäß §§ 3 Abs. 1 und 4 Abs. 1 BauGB wird verzichtet; die Öffentlichkeit kann sich beim Bereich Stadtplanung der Stadt Ludwigshafen am Rhein, Rathausplatz 20, Zimmer 301 über die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie wesentliche Auswirkungen der Planungen unterrichten lassen und sich in der Zeit vom 06.10.2016 bis einschließlich 28.10.2016 zur Planung äußern.

Wenn die Planung fortgeschritten ist, wird der Öffentlichkeit außerdem im Rahmen der Offenlage gemäß § 3 Abs. 2 BauGB erneut die Möglichkeit der Beteiligung eingeräumt.

Ludwigshafen am Rhein, den 27.09.2016
Stadtverwaltung

gez.
Klaus Dillinger
Beigeordneter

Hinweis:

Eine Verletzung der Bestimmungen der Gemeindeordnung über die Ausschließungsgründe (§ 22 Abs. 1 GemO) oder über die Einberufung und die Tagesordnung zu Sitzungen des Stadtrates (§ 34 GemO) ist nach § 24 Abs. 6 Gemeindeordnung unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach dieser öffentlichen Bekanntmachung schriftlich unter Bezeichnung der Tatsachen, die eine solche Rechtsverletzung begründen können, gegenüber der Stadtverwaltung geltend gemacht wird.

Geltungsbereich:



Bebauungsplan wird im beschleunigten Verfahren aufgestellt
Bebauungsplan Nr. 436b „Maudacher Str. / Im Kurzen Winkel“
Stadtteil: Maudach

Der Stadtrat der Stadt Ludwigshafen am Rhein hat in seiner Sitzung am 26.09.2016 beschlossen, den Bauungsplan Nr. 436b „Maudacher Str. / Im Kurzen Winkel“ als Teiländerung des Bauungsplanes Nr. 436 „An der Lindenstraße“ aufzustellen.

Die Aufstellung des Bauungsplanes Nr. 436b wurde bereits am 29.02.2016 durch den Stadtrat beschlossen. Auf der Grundlage des Antrages auf Einleitung eines Vorhabenbezogenen Bauungsplanverfahrens durch einen Vorhabenträger wird das Verfahren nach erneutem Aufstellungsbeschluss als vorhabenbezogenes Bauungsplanverfahren gemäß § 12 BauGB weitergeführt.

Der Beschluss beruht auf § 2 Abs. 1 i.V.m. § 12 Abs. 2 Baugesetzbuch. Der Bauungsplan erhält die Nr. 436b und die Bezeichnung „Maudacher Str. / Im Kurzen Winkel“.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes liegt im Stadtteil Maudach und umfasst den im beigefügten Lageplan dargestellten Bereich zwischen der Maudacher Straße, den Straßen Im Kurzen Winkel, An der Lehmgrube und Im langen Winkel. Er erstreckt sich auf das Grundstück mit der Flurnummer 289/5 der Gemarkung Maudach, welches im Westen an das Flurstück 289/4 und im Süden an das Flurstück 285/2 der Gemarkung Maudach angrenzt.

Ziel des Bebauungsplanes ist es, den planungsrechtlichen Rahmen auf das Wohnbauprojekt des Vorhabenträgers anzupassen und eine geordnete, für die Umgebungs- und Grundstückssituation angemessene städtebauliche Entwicklung des bislang gewerblich genutzten Grundstücks sicherzustellen.

Das Bebauungsplanverfahren dient somit der Innenentwicklung und wird gemäß § 13a Abs. 1 Nr. 1 BauGB im beschleunigten Verfahren durchgeführt, unter Inanspruchnahme der Verfahrenserleichterungen nach § 13a Abs. 2 Nr. 1 sowie § 13 Abs. 2 + 3 BauGB.

Von der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB und von der Erstellung eines Umweltberichts nach § 2a BauGB wird abgesehen, da durch die Aufstellung des Bebauungsplanes keine Anhaltspunkte für die Beeinträchtigung der in § 1 Abs. 6 Nr. 7b BauGB genannten Schutzgüter bestehen. Ebenso handelt es sich nicht um ein Vorhaben für das eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem UVPG erforderlich ist.

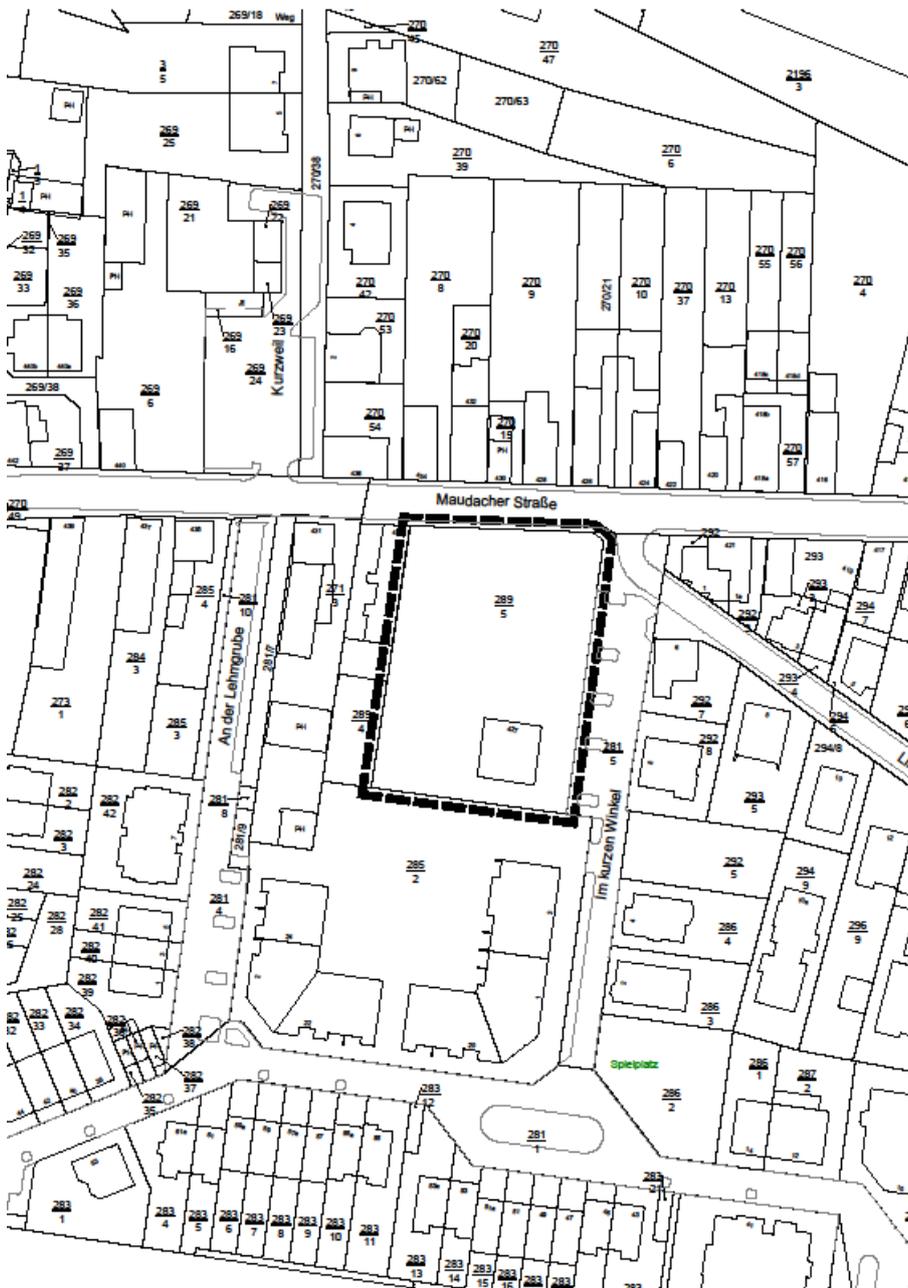
Auf die Durchführung der frühzeitigen Beteiligungsschritte gemäß § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB wird verzichtet; die Öffentlichkeit kann sich beim Bereich Stadtplanung der Stadt Ludwigshafen am Rhein, Rathausplatz 20, Zimmer 301 über die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie wesentliche Auswirkungen der Planungen unterrichten lassen und sich in der Zeit vom 06.10.2016 bis einschließlich 28.10.2016 zur Planung äußern.

Ludwigshafen am Rhein, den 27.09.2016
Stadtverwaltung

gez.
Klaus Dillinger
Beigeordneter

Hinweis:

Eine Verletzung der Bestimmungen der Gemeindeordnung über die Ausschließungsgründe (§ 22 Abs. 1 GemO) oder über die Einberufung und die Tagesordnung zu Sitzungen des Stadtrates (§ 34 GemO) ist nach § 24 Abs. 6 Gemeindeordnung unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach dieser öffentlichen Bekanntmachung schriftlich unter Bezeichnung der Tatsachen, die eine solche Rechtsverletzung begründen können, gegenüber der Stadtverwaltung geltend gemacht wird.



Bekanntmachung

Wasserrechtliches Verfahren nach § 8 ff. Wasserhaushaltsgesetz (WHG) für die Umgestaltung der Wassergewinnung im Gewinnungsgebiet Maudach-Oggersheim

Die **Änderung der Bewilligung** sowie die **einfache Erlaubnis** der Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd vom **21.09.2016, Az. 312-111 – 4/16**, welche das o.g. Vorhaben betreffen, liegen mit einer Ausfertigung der Planunterlagen (einschließlich Rechtsbehelfsbelehrung) in der Zeit vom

06.10.2016 bis einschließlich 19.10.2016

Bei der

**Stadtverwaltung Ludwigshafen
Bereich Umwelt, 5. OG, Zimmer-Nr. 507,
Bismarckstraße 29, 67059 Ludwigshafen**

während der Dienststunden montags bis donnerstags von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr und von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr und freitags von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr,

zu jedermanns Einsicht ausliegen.

Die beiden Bescheide und die Planunterlagen können auch bei der **Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd, Friedrich-Ebert-Straße 14, 67433 Neustadt an der Weinstraße** sowie unter der Internetadresse www.sgdsued.rlp.de in der Rubrik „**Öffentlichkeitsbeteiligung/Bekanntmachungen**“ eingesehen werden.

Stadtverwaltung Ludwigshafen, 27.09.2016

gez.
Dillinger
Beigeordneter

Ausschreibungen der Stadt Ludwigshafen

Öffentliche Ausschreibungen der Stadt Ludwigshafen finden Sie ab sofort unter www.auftragsboerse.de.

Dort können Sie alle Ausschreibungsunterlagen kostenlos abrufen!

Es ist Ziel der Stadt Ludwigshafen die Umsetzung der elektronischen Vergabe weiter zu stärken. Um die Vergabevorgänge zwischen Auftraggeber und Bietern möglichst einfach und effizient zu gestalten, hat sich die Stadt Ludwigshafen der neuen und optimierten E-Vergabeplattform der Metropolregion Rhein-Neckar angeschlossen.